

**Erste Satzung zur Änderung der
Zugangs- und Zulassungsordnung für
den weiterbildenden Masterstudiengang
„Schul- und Bildungsmanagement“
an der Universität Potsdam**

Vom 22. Januar 2020

Die Versammlung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 9 Abs. 5 S. 2 und 20 Abs. 1 S. 3 sowie 71 Abs. 1 S. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 20], S.3), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLBV) vom 6. November 2014 (GVBl. II/14, [Nr. 86]) sowie § 8 Abs. 1 S. 2 b) der Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) an der Universität Potsdam vom 16. Juli 2014, ausgefertigt am 2. Dezember 2014 (AmBek. UP Nr. 20/2014 S. 1419), geändert durch Satzung vom 18. November 2015 (AmBek. UP Nr. 2/2016 S. 54), am 22. Januar 2020 folgende Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Schul- und Bildungsmanagement“ als Satzung erlassen:¹

Artikel 1

§ 8 Abs. 3 der Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Schul- und Bildungsmanagement“ an der Universität Potsdam vom 14. Juni 2017 (AmBek. UP Nr. 17/2017 S. 930) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich außerdem innerhalb der in der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam geregelten Fristen beim Studienbüro/Studierendensekretariat immatrikulieren. Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. März 2020.